

Festlegung des Grundversorgers im Verteilnetz der allgemeinen Versorgung gemäß §36 Abs.2 EnWG für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I. - Altheim Netz AG

Als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung ist die Überlandzentrale Wörth/I. – Altheim Netz AG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 01.07.2006 den Grundversorger festzustellen, sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Definition des Haushaltskunden ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Hiermit teilen wir mit, dass entsprechend den oben genannten Vorgaben (mit dem Stichtag zum 01. Juli 2024) für das Konzessionsgebiet der Überlandzentrale Wörth/I. – Altheim Netz AG der folgende Grundversorger festgestellt wurde:

ÜZW Energie AG
Regensburger Straße 33
84051 Altheim